VERTRAG

ÜBER DIE BESTELLUNG DER ZUSATZLEISTUNG EINER AUSSTATTUNG VON MESSSTELLEN MIT EINEM INTELLIGENTEN MESSSYSTEM NACH § 9 ABS. 1 NR. 4, ABS. 4 SATZ 1 MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ

Zwischen

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg

Amtsgericht Braunschweig – HR A 100791, www.lsw-netz.de, E-Mail: info@lsw-netz.de, Tel.: 05361/189-0

BDEW-Codenummer: 9906870000009

(Firma, Adresse, Registergericht und Registernummer, Internetseite, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

E-Mail:

BDEW-Codenummer:

(Firma, Adresse, Registergericht und Registernummer, Internetseite, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Energieversorgungsunternehmen“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

[1]Nach dem Messstellenbetriebsgesetz („MsbG“) ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (nachfolgend „gMSB“) zur Erbringung von Zusatzleistungen verpflichtet. [2]Insbesondere können nach dem MsbG Energieversorgungsunternehmen vom gMSB die Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem ab dem 01.01.2025 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten gemäß § 20 Abs. 1d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“), verlangen. [3]Diese Zusatzleistung (derzeit § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG), die allein Gegenstand dieses Vertrages ist, erfasst zum einen den vorgezogenen Pflichteinbau, also Fälle, in denen die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen vor dem gesetzlich bzw. i. R. d. Rolloutplanung hierfür vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt. [4]Zum anderen erstreckt sich die Zusatzleistung auf optionale Einbaufälle (einschließlich nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten), bei denen eine Messstelle, die von Gesetzes wegen nicht mit einem intelligenten Messsystem auszustatten wäre, mit einem solchen ausgestattet wird. [5]Für die Zusatzleistung darf der gMSB vom Energieversorgungsunternehmen als Besteller der Zusatzleistung gemäß § 35 Abs. 1 MsbG zuzüglich zu den in § 30 MsbG genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. [6]Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 MsbG hat der gMSB Zusatzleistungen auf Grundlage allgemeiner Bedingungen zu erbringen, die im Internet zu veröffentlichen sind. [7]Der vorliegende Vertrag legt die allgemeinen Bedingungen fest, zu denen der gMSB die Zusatzleistung der Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem erbringt. [8]Die vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen dem gMSB und dem Anschlussnutzer bzw. im Falle des Liegenschaftsmodells nach § 6 MsbG dem Anschlussnehmer oder aus dem Messstellenvertrag zwischen dem gMSB und einem Energielieferanten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Regelungen dieses Vertrages unberührt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. [1]Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Zusatzleistung einer Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem. [2]Dieser Vertrag findet auf alle Messstellen Anwendung, die das Energieversorgungsunternehmen diesem Vertrag durch die Bestellung der Zusatzleistung nach Satz 1 zuordnet. [3]Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 3 dieses Vertrages. [4]Vertragspartner des gMSB ist das Energieversorgungsunternehmen als Besteller der Zusatzleistung.

2. [1]Für die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG. [2]Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG.

§ 2 PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

1. [1]Der gMSB verpflichtet sich, die bestellte Zusatzleistung auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringen, sofern und soweit er die Erbringung nicht nach § 4 dieses Vertrages ablehnen, verweigern oder zurückstellen kann. [2]Der konkrete Leistungsumfang der vom gMSB geschuldeten Zusatzleistung bemisst sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes für die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem in ihrer jeweils geltenden Fassung und der nach dieser Maßgabe aufgegebenen Bestellung des Energieversorgungsunternehmens.

2. Das Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Zahlung eines Zusatzentgeltes nach § 35 Abs. 1 MsbG und nach näherer Maßgabe von § 5 dieses Vertrages.

§ 3 GESCHÄFTSPROZESSE UND DATENAUSTAUSCH

1. Die Abwicklung dieses Vertrages, insbesondere die Bestellung der Zusatzleistung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages, erfolgt – jeweils soweit anwendbar – unter Anwendung

   a. der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung sowie

b. der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen – WiM“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.

2. [1]Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. [2]Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Messstellenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 4 ABLEHNUNGS-, VERWEIGERUNGS- UND ZURÜCKSTELLUNGSRECHT DES gMSB

1. [1]Der gMSB ist berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem solange und insoweit zu verweigern, wie die Bereitstellung der Zusatzleistung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder er nach § 31 Abs. 1 MsbG von der Erbringung der Zusatzleistung befreit ist. [2]Die Verweigerungsgründe hat der gMSB gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen nachvollziehbar in Textform zu begründen.

2. Der gMSB ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange und soweit er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, das intelligente Messsystem an der Messstelle einzubauen.

3. [1]Der gMSB ist berechtigt, die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vorübergehend zurückzustellen, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 MsbG nicht gefährdet ist. [2]Die Gründe für die Zurückstellung hat der gMSB gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen nachvollziehbar in Textform zu begründen. [3]Darüber hinaus hat der gMSB einen verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des jeweiligen Auftrages mitzuteilen. [4]Die Rechte des gMSB nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 5 ZUSATZENTGELT UND PREISANPASSUNGSRECHT

1. [1]Für die Zusatzleistung erhebt der gMSB gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 MsbG ein angemessenes Zusatzentgelt nach Maßgabe der gemäß den WiM-Prozessen ausgetauschten und auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter. [2]Schuldner dieses Zusatzentgeltes ist gemäß § 7 Abs. 2 MsbG das Energieversorgungsunternehmen als Besteller der Zusatzleistung. [3]Das vom gMSB für die Zusatzleistung erhobene angemessene Zusatzentgelt besteht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MsbG aus einem Einmalentgelt sowie bei einem optionalen Einbaufall im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 3 MsbG zusätzlich aus einem laufenden Zusatzentgelt. [4]In dem laufenden Zusatzentgelt sind alle Kosten enthalten, die für die Erbringung der Zusatzleistung anfallen und nicht bereits im Einmalentgelt berücksichtigt sind. [5]Die Erlöse, die im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Preisobergrenze (derzeit § 30 MsbG) vereinnahmt werden, werden kostenmindernd berücksichtigt.

2. [1]Im Falle einer unterjährigen Erbringung der Zusatzleistung erfolgt die Berechnung des laufenden Zusatzentgeltes zeitanteilig. [2]Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen und im Übrigen 365 Tagen.

3. [1]Änderungen des laufenden Zusatzentgeltes durch den gMSB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB entsprechend den Vorgaben aus der WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung. [2]Das Energieversorgungsunternehmen kann die Billigkeit der Änderung des laufenden Zusatzentgeltes nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. [3]Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den gMSB sind ausschließlich Änderungen der Kosten und kostenmindernden Erlöse zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des laufenden Zusatzentgeltes nach Ab-satz 1 Satz 4 und 5 maßgeblich sind. [4]Der gMSB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des laufenden Zusatzentgeltes durchzuführen. [5]Bei der Ermittlung des laufenden Zusatzentgeltes ist der gMSB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen unter Berücksichtigung

der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5 vorzunehmen. [6]Der gMSB nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung sowie der Entwicklung der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5 vor. [7]Der gMSB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung des laufenden Zusatzentgeltes so zu bestimmen, dass Kostensenkungen und einem Anstieg der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5 nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und einem Rückgang der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5. [8]Insbesondere darf der gMSB Kostensenkungen und einen Anstieg der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5 nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen und einen Rückgang der Erlöse im Sinne von Absatz 1 Satz 5. [9]Der gMSB teilt Änderungen des laufenden Zusatzentgeltes entsprechend den Vorgaben der WiM (BK6-09-034) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit. [10]Der gMSB wird die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

4. Die Erhebung des nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG festzulegenden Messentgelts bleibt unberührt.

§ 6 ABRECHNUNG, ZAHLUNG UND VERZUG

1. [1]Der gMSB rechnet das Einmalentgelt im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrages nach Erbringung der Zusatzleistung ab. [2]Das laufende Zusatzentgelt im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrages rechnet der gMSB jährlich nachschüssig gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen ab. [3]Dem gMSB steht es frei, angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das laufende Zusatzentgelt zu verlangen. [4]In diesem Fall teilt der gMSB dem Energieversorgungsunternehmen den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Abschlagszahlungen mit Vertragsabschluss mit.

2. [1]Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom gMSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. [2]Vom gMSB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig. [3]Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. [4]Die Geltendmachung eines weiter-gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. [5]Der gMSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß den nach den WiM-Prozessen ausgetauschten und auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. [6]Dem Energieversorgungsunternehmen bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4. Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. [1]Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, erfolgt die Abwicklung grundsätzlich nach Maßgabe der Marktprozesse gemäß § 3 dieses Vertrages. [2]Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. [3]In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. [1]Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem gMSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte nach diesem Vertrag anstelle des Energieversorgungsunternehmens zahlt. [2]Der gMSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

7. [1]Die Abrechnung des angemessenen Zusatzentgelts, von Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag sowie die vorgelagerte Übermittlung des jeweils gültigen Preisblattes erfolgen nach der Festlegung WiM (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung. [2]Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung auf das Konto des gMSB, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.

§ 7 VORAUSZAHLUNGEN

1. [1]Der gMSB ist in begründeten Fällen berechtigt, vom Energieversorgungsunternehmen eine Vorauszahlung des Einmalentgelts und des laufenden Zusatzentgeltes im Sinne von § 5 Abs. 1 dieses Vertrages zu verlangen. [2]Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige Abschlagszahlungen. [3]Die Forderung einer Vorauszahlung ist dem Energieversorgungsunternehmen zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

2. Ein begründeter Fall im Sinne von Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn

   a. das Energieversorgungsunternehmen mit fälligen Zahlungen in einer Gesamthöhe, die die Hälfte des vom Energieversorgungsunternehmen jährlich zu entrichtenden laufenden Zusatzentgeltes übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung des gMSB in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

   b. das Energieversorgungsunternehmen bei monatlichen Abschlagszahlungen auf das laufende Zusatzentgelt innerhalb von zwölf Monaten zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung des gMSB in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,

   c. gegen das Energieversorgungsunternehmen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind oder

   d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass das Energieversorgungsunternehmen den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.

3. Die Zahlung für das laufende Zusatzentgelt ist für den Vorauszahlungszeitraum auf Anforderung des gMSB im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

   a. Der gMSB kann eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der gMSB dem Energieversorgungsunternehmen mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit.

   b. [1]Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den im Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. [2]Der gMSB teilt dem Energieversorgungsunternehmen die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit. [3]Änderungen der Höhe werden mit einem Vorlauf, der dem vereinbarten Zahlungsintervall entspricht, in Textform mitgeteilt und zum nächsten Vorauszahlungstermin gültig.

   c. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.

   d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der gMSB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4. [1]Der gMSB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne von Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. [2]Das Energieversorgungsunternehmen kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 2 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. [3]Der gMSB bestätigt dem Energieversorgungsunternehmen in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. [4]Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 8 ZUTRITTSRECHT DES gMSB

[1]Das Energieversorgungsunternehmen weist den Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer auf das Zutrittsrecht des gMSB nach § 38 MsbG hin und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. [2]Das Energieversorgungsunternehmen haftet dem gMSB gegenüber für den Mehraufwand, der dem gMSB dadurch entsteht, dass ein Zutritt zu der auszustattenden Messstelle an dem abgestimmten Installationstermin nicht sichergestellt ist.

§ 9 HAFTUNG

1. [1]Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen. [2]Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. [3]Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. [4]Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können.

2. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden im Sinne von Absatz 1 Satz 4 begrenzt ist.

3. Unbeschadet von Absatz 1 und 2 haften die Vertragsparteien einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Eine Haftung der Vertragsparteien nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien.

6. Die Vertragsparteien informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.

§ 10 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. [1]Dieser Vertrag tritt am … [Datum] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. [2]Das Energieversorgungsunternehmen kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. [3]Teilkündigungen in Bezug auf einzelne diesem Vertrag zugeordnete Messstellen werden erst zum Ablauf von zwei Jahren nach der Zuordnung einer Messstelle zu diesem Vertrag wirksam. [4]Die Frist nach Satz 3 beginnt mit dem Zugang der Bestellbestätigung für eine diesem Vertrag zugeordnete Messstelle beim Energieversorgungsunternehmen gemäß den Vorgaben der WiM (BK6-09-034) in ihrer jeweils geltenden Fassung. [5]Kündigt das Energieversorgungsunternehmen diesen Vertrag im Ganzen, bevor die Frist nach Satz 3 für eine diesem Vertrag zugeordnete Messstelle abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf diese Messstelle bis zum Ablauf der Frist nach Satz 3 fort.

2. Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder

b. das Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 7 dieses Vertrages nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

3. Die Kündigung bedarf der Textform.

4. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des gMSB für die diesem Vertrag zugeordnete Messstelle.

§ 11 ANSPRECHPARTNER

[1]Die Vertragsparteien benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informieren unverzüglich über Änderungen. [2]Die jeweilige Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen.

§ 12 DATENAUSTAUSCH UND VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.

2. [1]Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und verarbeiten. [2]Personenbezogene Daten werden vom gMSB, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. [3]Die Vertragsparteien sind berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen bzw. buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. [4]Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 13 VERTRAGSÄNDERUNG

1. [1]Der gMSB darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn

a. die Bedingungen dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder

b. die Bedingungen dieses Vertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder

c. sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder

d. sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. [2]Der gMSB darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. [3]Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Energieversorgungsunternehmens verändern.

2. Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten sowie der Laufzeit des Vertrages.

3. [1]Der gMSB wird dem Energieversorgungsunternehmen die Anpassungen nach Absatz 1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. [2]Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn das

Energieversorgungsunternehmen in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. [3]Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. [4]Auf diese Folgen wird das Energieversorgungsunternehmen vom gMSB in der Mitteilung nach Satz 1 gesondert hingewiesen.

4. [1]Daneben kann das Energieversorgungsunternehmen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn der gMSB die Vertragsbedingungen ändert. [2]Hierauf wird der gMSB das Energieversorgungsunternehmen in der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 hinweisen.

§ 14 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ist das Energieversorgungsunternehmen ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der gMSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2. [1]Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. [2]Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. [3]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. [4]Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. [5]Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich dazu vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. [6]Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. [7]In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

3. [1]Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag über die bestellte Zusatzleistung im Übrigen wirksam. [2]Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

4. [1]Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. [2]Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

5. [1]Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle einer künftigen Festlegung eines Mustervertrages durch die Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 MsbG die gegenständlichen Regelungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragsparteien bedarf. [2]Der gMSB informiert das Energieversorgungsunternehmen, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. [3]Regelungen dieses Vertrages, die einem festgelegten Mustervertrag nicht widersprechen, bleiben unberührt. [4]Das Energieversorgungsunternehmen ist abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen.